

Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11.01.2022 (CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung, §§ 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virusinfektionen folgende

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht auf den Wochenmärkten und dem Bauernmarkt in Duisburg vom 12.01.2022 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 12.01.2022 Nr. 2)

Artikel 1

Die Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht auf den Wochenmärkten und dem Bauernmarkt in Duisburg vom 12.01.2022 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 12.01.2022 Nr. 2) wird wie folgt geändert:

1. Der Gliederungspunkt A. I. 5e) wird wie folgt neu gefasst:
„Bauernmarkt (dienstags, donnerstags und samstags jeweils in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr): Königstraße (zwischen Haus-Nr. 26-28 und Haus-Nr. 48)“
2. In Bezug auf den in dem Bezirk Mitte stattfindenden Bauernmarkt ersetzt der anliegende Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, den Lageplan, welcher der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht auf den Wochenmärkten und dem Bauernmarkt in Duisburg vom 12.01.2022 als Bestandteil beigefügt war.

Artikel 2

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung / Begründung:

Der Standort für die Durchführung des Bauernmarktes im Bezirk Mitte wurde verlagert. Dementsprechend wird die Allgemeinverfügung vom 12.01.2022 unter A. I. 5e) hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereiches angepasst.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 12.01.2022 verwiesen. Die ihr zugrunde liegenden Ermessenserwägungen gelten unverändert fort und liegen auch dieser Allgemeinverfügung zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf einzulegen.

Duisburg, den 14. Januar 2022

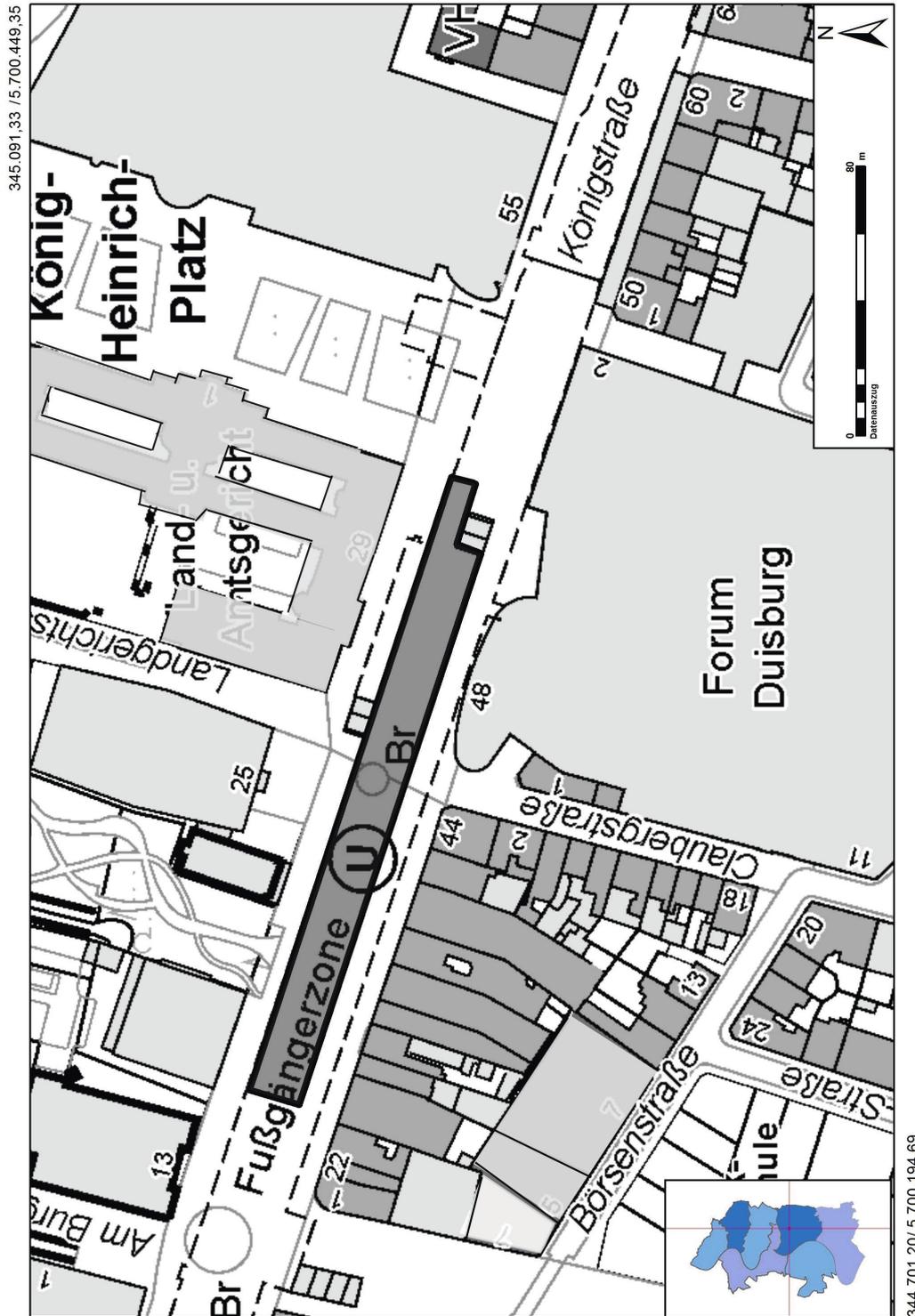
Sören Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Schmidt
Tel.-Nr.: 0203 283-9009

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG



345.091,33 / 5.700.449,35

344.701,20 / 5.700.194,69